

**1498/AB**  
**= Bundesministerium vom 09.06.2020 zu 1481/J (XXVII. GP)** bmafj.gv.at  
**Arbeit, Familie und Jugend**

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.008

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1481/J-NR/2020

Wien, am 09. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 09.04.2020 unter der **Nr. 1481/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Familienleistungen EU-VO 883 2004, Part XIX** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu der Frage 1

- *Wie sehen die bis dato angefragten Daten aus, wenn nicht das ganze Jahr ausgewertet soll, sondern explizit nur ein einziger Monat und als angefragter Zeitraum der Monat Jänner 2020 herangezogen wird? (Daten zum Schulstartgeld müssen in diesem Fall nicht genannt werden)*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 1482/J bis 1499/J verwiesen.  
Darüber hinaus liegen Daten in einem detaillierteren Ausmaß nicht vor.

#### Zu der Frage 2

- *Mit welchen Staaten verwendet Österreich EESSI, um Anträge auf Familienleistungen zu überprüfen?*

Der elektronische Datenaustausch EESSI bei den Familienleistungen ist mit folgenden Staaten möglich: Bulgarien, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Liechtenstein, Litauen,

Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Ungarn, Vereinigtes Königreich, hinsichtlich der Familienbeihilfe auch mit Portugal, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Kroatien.

### Zu der Frage 3

- *Sind die österreichischen Vollzugsbehörden wenn es um die Prüfung des Anspruchs auf Familienleistungen geht, verpflichtet, die MISSaC-Datenbank zu verwenden bzw. müssen die Vollzugsbehörden die in MISSaC geschilderten Informationen in Bezug auf Familienleistungen kennen?*

Der verpflichtende Eintrag in die MISSOC- Datenbank ist in der VO 883/2004 nicht vorgesehen.

Dennoch handelt es sich bei diesen vergleichenden Tabellen in Bezug auf die Familienbeihilfe um einen sachdienlichen Arbeitsbehelf, der in der Praxis von den Finanzämtern – die Belange der Familienbeihilfe auch im internationalen Bereich vollziehen – verwendet wird. Es besteht zwar keine unmittelbare Verpflichtung zur Verwendung, die Finanzämter wurden aber angeleitet, die in Rede stehenden Daten bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

Zum Kinderbetreuungsgeld wird ergänzend auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1253/J vom 11.3.2020 (Frage 14) verwiesen. In Bereich der Kinderbetreuungsgeldleistungen sind demnach die Einträge in MISSOC für die Anwendung der VO 883/2004 nicht uneingeschränkt heranziehbar, weil nicht vollständig.

### Zu den Fragen 4 und 5

- *Wie lange braucht im Durchschnitt die Überprüfung der Voraussetzungen der Familienleistungen für ein Kind, das im Ausland wohnhaft ist?*
- *Wie lange braucht im Durchschnitt die Überprüfung der Voraussetzungen der Familienleistungen für ein Kind, das so wie die Eltern in Österreich wohnhaft ist?*

Hinsichtlich der Familienbeihilfe wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1021/J und hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1178/J (Fragen 2, 4 und 5) verwiesen.

## Zu der Frage 6

- *Wie lange braucht im Durchschnitt die Überprüfung der Voraussetzungen der Familienleistungen für ein Kind, das mit einem Elternteil in Österreich wohnhaft ist, während der andere Elternteil in einem Staat lebt, für den die EU-VO 883/2004 gilt?*

Diese Daten können in Bezug auf die Familienbeihilfe nicht ausgewertet werden. Betreffend das Kinderbetreuungsgeld wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1178/J (Fragen 2, 4 und 5) verwiesen.

## Zu den Fragen 7 und 8

- *Wie oft wird im Durchschnitt überprüft, ob die Voraussetzungen der Familienleistungen für ein Kind, das im Ausland wohnhaft ist, noch gegeben sind?*
- *Bei wie vielen Überprüfungen im Zeitraum 2015 bis aktuell 2020 hat sich herausgestellt, dass die Voraussetzungen der Familienleistungen für ein Kind, das im Ausland wohnhaft ist, nicht mehr gegeben waren?*

Diese Daten können in Bezug auf die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld nicht ausgewertet werden.

Hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes wird ergänzend Folgendes bemerkt: Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich dem Krankenversicherungsträger bekannt zu geben. Darauf werden die Eltern sowohl im Informationsblatt als auch auf der Mitteilung über den Leistungsbezug hingewiesen.

Das Kinderbetreuungsgeldprogramm sieht generell während der Laufzeit eines Falles gewisse automationsunterstützte Querprüfungen wie etwa den Bezug der Familienbeihilfe vor. Eine regelmäßige Überprüfung aller Anspruchsvoraussetzungen ist aufgrund der relativ kurzen Laufzeit eines KBG-Falles nicht vorgesehen. Bei Auffälligkeiten kann es jedoch jederzeit während oder am Ende der Laufzeit zu einer Überprüfung des Falles kommen. Auch die Informationen ausländischer Behörden sind beispielsweise Anstoß für Überprüfungen.

Angemerkt werden darf, dass spezielle Überprüfungen oder häufigere Überprüfungen nur aufgrund des Wohnortes der Familie im Ausland eine indirekte Diskriminierung von Wanderarbeitnehmerfamilien darstellen würden und damit europarechtswidrig wären.

Mag. (FH) Christine Aschbacher



